

Home-Office ...

Geschäftszahlen:

BMAFJ: 2021-0.062.896

BMF: 2021-0.063.782

BMSGPK: 2021-0.063.501

Was erwartet uns im Gesetz?

Vortrag an den Ministerrat

Homeoffice – Maßnahmenpaket 2021

Aus Vortrag an den **Ministerrat vom 27.1.2021** lassen sich einige Punkte ableiten, die für **Unternehmer** und auch **beschäftigte Personen** im Rahmen des **Home-Office** wesentlich sein werden:

Angesprochen sind auch die Auflösung aus „**wichtigem Grund**“ und eine „**Widerrufsfrist von einem Monat**“.

(Homeoffice) geleistet wird. Diese Vereinbarung ist in schriftlicher Form abzuschließen und kann beiderseits **aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von einem Monat widerrufen** werden (AVRAG). Als Unterstützung für die Vertragspartner werden die Sozialpartner und die Industriellenvereinigung eine Mustervereinbarung hierfür entwerfen.

Kündigung aus wichtigem Grund?

Grundsätzlich ist es so, dass **längerdauernde vertragliche Beziehungen** (sog. Dauerschuldverhältnisse) **aus wichtigem Grund** gelöst werden können. Wichtige Gründe sind Situationen, in denen es **einer Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist**, das **Vertragsverhältnis bis zum Ablauf** einer (vereinbarten oder gesetzlich angeordneten) **Kündigungsfrist** fortzusetzen.

Eine **Kündigung** von Seiten eines/r Dienstnehmers*In (und des Betriebsrates bei einer Betriebsvereinbarung) wird nur dann möglich sein, wenn auf dessen/deren Seite ein „**wichtiger Grund**“ vorliegt. Welche „wichtigen Gründe“ auf dieser Seite vorliegen könnten, ist vorab wohl noch gar nicht erkennbar, und diese werden sich erst im Laufe der Zeit herausstellen.

Auf Seiten des Dienstgebers wird es wohl nur zulässig sein, dass ein „**wichtiger Grund**“ alle oder zumindest bestimmte Bereiche von Dienstnehmer*Innen betrifft, damit die Vereinbarung gekündigt werden kann.

Kündigungsfrist – 1 Monat

Wichtige Gründe, die zur Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses berechtigen, müssen auch – **bei sonstigem Verlust – unverzüglich geltend gemacht** werden. Ein Zuwarten mit der Auflösung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann zu einem stillschweigenden Verzicht auf die Auflösungsmöglichkeit angesehen werden.

Es ist in der Ministerrats-Vorlage dargelegt, dass **ein Widerruf**– auch wenn diese nur aus „wichtigem Grund“ erfolgen kann – **nur** nach einer **Frist von einem Monat** wirksam ist.

Dies steht mE im Widerspruch zur (rechtlichen) Situation der fristlosen Auflösung von Dauerschuldverhältnissen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, und wird wohl die Gesetzeswerdung abzuwarten sein.

Angekündigt ist, dass die Sozialpartner eine **Mustervereinbarung** vorlegen werden